

- Beglaubigte Abschrift -



Amtsgericht Neustadt a. Rbge.

47 C 566/22

Verkündet am 24.01.2023

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin

Prozeßbevollmächtigter:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagter

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Tim Oliver Becker, Rahlstedter Straße 73, 22149 Hamburg, Geschäftszeichen: Z-111/22-Be

hat das Amtsgericht Neustadt a. Rbge. auf die mündliche Verhandlung vom 03.01.2023 durch den Richter am Amtsgericht Dr. Janko für Recht erkannt:

- 1.) Die Klage wird abgewiesen.
- 2.) Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- 3.) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung abwenden durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 120 % des vollstreckbaren Betrags, wenn nicht die vollstreckende Partei zuvor Sicherheit in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Mit Vertrag vom 26.07.2022 erwarb die Klägerin einen schwarzen Dressursattel mit der Seriennummer 1040619 zum Preis von 850 €. Der Kauf kam elektronisch durch das Internet zustande. Die Vertragsparteien erstellten dabei ein elektronisches Dokument, in welches sie elektronisch aufgezeichnete Unterschriften einfügten. Wegen des Inhalts dieses Dokuments wird auf Blatt 6 und 7 der Akten Bezug genommen.

Die Klägerin zahlte den Kaufpreis durch Überweisung auf ein Bankkonto. Der Sattel kam nie bei ihr an. Die Klägerin erstattete gegen den Beklagten deshalb Strafanzeige wegen Betrugs. Mit E-Mail vom 02.08.2022 ließ die Klägerin den Beklagten außerdem zur Rückzahlung des Kaufpreises auffordern (Blatt 5 der Akten).

Die Klägerin behauptet, der Beklagte habe ihr den Sattel verkauft und den Kaufpreis erhalten.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 850 € nebst Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen zzgl. 159,94 € außergerichtliche Rechtsanwaltskosten.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er rügt die Zuständigkeit des Gerichts und behauptet, der Vertrag sei mit ihm nicht geschlossen worden. Die Klägerin sei vielmehr Opfer eines Onlinebetrugs. Der Betrüger verwende eine Kopie des Personalausweises des Beklagten. Anzeige habe er deshalb am 10.03.2022 erstattet.

Die Klägerin hat die Klage im Urkundenverfahren erhoben, hilfsweise jedoch Abstand von dem Urkundenverfahren genommen, weil sie außer dem elektronischen Dokument keine Urkunden vorlegen könne.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Ein Gerichtsstand in Neustadt ist begründet, weil die Klägerin die Rückzahlung des Kaufpreises als Schadensersatz aus unerlaubter Handlung begehrt. Sie behauptet ausdrücklich, betrogen

worden zu sein; was auch unstrittig ist. Da der Vertrag online geschlossen wurde, ist ein Begehungsort im Sinne von § 32 ZPO sowohl an ihrem Wohnsitz, als auch am Sitz des Betrügers.

Das Urkundenverfahren wäre unzulässig, weil elektronische Dokumente keine Urkunden sind. Gemäß § 371a ZPO sind private elektronische Dokumente, die mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, zwar als Beweismittel zulässig, wobei auf sie die Vorschriften über Urkunden entsprechend anzuwenden sind. Eine mit einem elektronischen Stift geleistete oder eingescannte Unterschrift ist aber keine qualifizierte Signatur. Das von der Klägerin vorgelegte ausgedruckte elektronische Dokument ist deshalb nur ein Augenscheinsobjekt.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf die Rückzahlung von 850 €, welche sie als Kaufpreis für einen Sattel gezahlt hat, insbesondere ergibt sich ein solcher Anspruch weder aus Vertrag, noch aus Delikt oder aus Bereicherung.

Soweit die Klägerin behauptet, es sei der Beklagte gewesen, der ihr den Sattel verkauft und auf dessen Konto sie den Kaufpreis überwiesen habe, ist das bestritten und nicht unter Beweis gestellt. Das elektronisch ausgefüllte Vertragsformular beweist die Identität des Verkäufers nicht und begründet auch keinen Anscheinsbeweis. Im Zweifel ist deshalb nicht davon auszugehen, daß der Beklagte der Klägerin den Sattel verkauft und den Kaufpreis erhalten hat.

Grundsätzlich kann im elektronischen Rechtsverkehr jeder fremde Daten verwenden. Die Verwendung der Personalausweisnummer eines anderen setzt nicht notwendigerweise voraus, daß der Verwender im Besitz des Original-Personalausweises gewesen sein muß. Er kann die Daten ebensogut ausgespäht oder in betrügerischer Weise von dem Inhaber des Ausweises erlangt haben.

Dasselbe gilt für eine elektronisch aufgezeichnete Unterschrift. Selbst wenn die elektronisch abgebildete Unterschrift in dem vorgelegten Dokument wirklich von dem Beklagten stammen sollte, bedeutet das nicht ohne weiteres, daß er sie selbst auf das elektronische Dokument gesetzt hat. Die Unterschrift kann von einem anderen Dokument eingescannt worden sein, zum Beispiel von der Kopie seines Personalausweises.

Wer auch immer im vorliegenden Fall den Vertrag mit der Klägerin geschlossen hat, ist jetzt jedenfalls auch im Besitz der Personaldaten und der Personalausweisnummer der Klägerin sowie im Besitz ihrer elektronisch aufgezeichneten Unterschrift und kann zukünftig auch unter ihren Daten weitere Personen betrügen, die ihm bei dieser Gelegenheit dann wiederum ihre Personaldaten sowie ihre elektronische Unterschrift zur Verfügung stellen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Gegen erstinstanzliche Endurteile in Zivilsachen findet die Berufung statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600,- Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszugs die Berufung im Urteil zugelassen hat. Die Berufung wird durch Einreichung der Berufungsschrift bei dem Berufungsgericht eingelegt. Die Berufungsschrift muß mindestens enthalten: Die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird und die Erklärung, daß gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat und beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung. Über die Zulässigkeit der Berufung in dem hier vorliegenden Fall, insbesondere über den Wert des Beschwerdegegenstands, falls dieser zweifelhaft sein sollte, entscheidet das Berufungsgericht. Berufungsgericht ist das Landgericht Hannover, Volgersweg 65, 30175 Hannover. Vor den Landgerichten müssen sich die Parteien durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen; das gilt bereits für die Einlegung einer Berufung.

Dr. Janko
Richter am Amtsgericht

Beglaubigt
Neustadt a. Rbge., 25.01.2023

 **Justizangestellte**
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts